Überblick über das Hinterlegungsverfahren nach dem Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen

(Neufassung Januar 2015)

Ralf Pannen, AZJ NRW und Karl-Heinz Schauf, AG Lemgo

1. Allgemeines

Am 01.12.2010 trat das Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen (**HintG NRW**) in Kraft[1], nachdem die bisher als Bundesrecht geltende Hinterlegungsordung außer Kraft getreten ist[2]. Ergänzend traten zum 01.12.2010 die Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz (**AVHintG**)[3] in Kraft.

Zum 15.03.2014 ist § 12 HintG geändert und § 12 a HintG NRW eingefügt worden.[4] Mit Wirkung vom 01.08.2013 sind die §§ 35 und 36 HintG NRW geändert worden.[5] Außerdem verweist § 124 JustG NRW in seiner Neufassung auf das neu erlassene Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG).[6] Diese Änderungen waren Anlass für eine Neufassung des vorliegenden Beitrages zum Jahresbeginn 2015. Mit den Änderungen seit seiner ersten Veröffentlichung (vgl. Fn. 9) beschäftigt sich auch *Rellermeyer* im Beitrag: „Varianten der landesrechtlichen Hinterlegungsgesetze: Ergänzung“.[7]

Mit Hinterlegung im Sinne des HintG NRW ist die Hinterlegung

- von Geld, Wertpapieren und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten (**hinterlegungsfähige Gegenstände** gem. § 6 HintG NRW),
- bei bestimmten Behörden, nämlich den Amtsgerichten als **Hinterlegungsstellen** (§ 1 II HintG),
- bei Vorliegen eines gesetzlich geregelten **Hinterlegungsgrundes** (vgl. § 7 HintG)

gemeint.

[1] GV.NRW. 2010 Nr. 11 vom 30.03.2010, S. 192
[2] Art. 17, 78 Abs. 3, 80 Abs. 2 des 2. BMJBBG, BGBl. 2007 I S. 2614
[3] AV d. JM vom 11.11.2010 (3860 – II. 36) - JMBl. NRW. S. 319
[4] geändert durch G. v. 25.02.2014 - GV. NRW. S. 202, in Kraft getr. am 15.03.2014
[5] geändert d. Art. 2 d. G. v. 20.05.2014 - GV. NRW. S. 311, in Kraft getr. m. W. v. 01.08.2013
[6] verkündet als Art. 2 des 2. KostRMoG v. 23.07.2013, BGBl. I S. 2586, 2655
[7] In: Rpfleger 11/2014, S. 579 - 580

© Ralf Pannen, AZJ NRW, Karl-Heinz Schauf, AG Lemgo / Januar 2015

2. Materielles Hinterlegungsrecht

Die Hinterlegung kann z.B. zur Abwendung einer Zwangsvollstreckung, zur Erfüllung von Verbindlichkeiten und zur Sicherung von Vermögenswerten erfolgen. Diese Hinterlegungsgründe, welche die Rechtswirkungen der Hinterlegung angeben, also das materielle Hinterlegungsrecht darstellen, sind in verschiedenen Gesetzen geregelt. Alle Hinterlegungsgründe lassen sich jedoch auf das BGB zurückführen. Das materielle Hinterlegungsrecht hat seine Wurzeln entweder in den §§ 232 ff BGB oder den §§ 372 ff BGB[8].

Gemäß § 372 BGB können der Annahmeverzug, andere in der Person des Gläubigers liegende Leistungshindernisse sowie Ungewissheit über die Person des Gläubigers ein Hinterlegungsgrund sein (also **Erfüllungsersatz**). Auch für die **Erfüllung** eines Anspruches an eine Erbengemeinschaft kommt gem. § 2039 BGB die Hinterlegung in Betracht. Die Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren ist auch eine Art der **Sicherheitsleistung**, § 232 BGB. Mit der Hinterlegung erwirbt der Berechtigte ein Pfandrecht an dem hinterlegten Geld oder an den hinterlegten Wertpapieren und, wenn das Geld oder die Wertpapiere in das Eigentum des Fiskus übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung, § 233 BGB. Besondere Bedeutung hat die Sicherheitsleistung als prozessuale Sicherheit, siehe hierzu u.a. §§ 108 ff., 707, 709 ZPO (z.B. zur Abwendung der Zwangsvollstreckung) oder gem. §§ 116 I Nr. 4, 116 a StPO (z.B. zur Abwendung der Untersuchungshaft). Bei der Hinterlegung zur **Sicherung der hinterlegten Sache** (z.B. bei unbekannten Erben gem. § 1960 II BGB) geht es um die Erhaltung der Sache für den (noch unbekannten) Berechtigten. Die Hinterlegung von zu dem Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapieren gemäß §§ 1814, 1818 BGB durch den Vormund ist ebenfalls ein Hinterlegungsgrund. Darüber hinaus finden sich noch in zahlreichen Gesetzen, etwa im Baugesetzbuch (BauGB) oder im ZVG spezielle Vorschriften zur Hinterlegung.

[8] Rückheim, A.: Aufhebung der Hinterlegungsordnung, in: Rpfleger 1/2010, S. 1

© Ralf Pannen, AZJ NRW, Karl-Heinz Schauf, AG Lemgo / Januar 2015

3. Hinterlegungsverfahren

3.1 Allgemeines

Die Zuordnung der Hinterlegungsverfahren zur Justizverwaltung, Rechtspflegeverwaltung oder Rechtspflege ist streitig[9]. Dass diese eher nicht den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzurechnen sind, sondern zur **Justizverwaltung** gehören, lässt sich zum Einen mit dem § 5 I HintG begründen („*Beschwerden (…) werden im Aufsichtsweg erledigt*"). Zum Anderen regelt § 2 HintG, der die funktionelle Zuständigkeit in Anwendung des § 37 RPflG auf den Rechtspfleger überträgt, dass für den Rechtspfleger als Sachbearbeiter die §§ 5 bis 11 RPflG (also somit auch der § 9 RPflG, der die sachliche Unabhängigkeit festlegt) nicht gelten. Er handelt danach nicht als Organ der Rechtspflege, sondern als weisungsgebundener Angehöriger der Justizverwaltung. *Rellermeyer* ordnet die Hinterlegungssachen eindeutig der Justizverwaltung zu.[10]

Gegen die Entscheidung des Rechtspflegers ist gem. § 5 I HintG die **Beschwerde** zulässig. Über die Beschwerde entscheidet gem. § 5 II HintG (vgl. auch § 24 II EGGVG) der Präsident des Amts- oder Landgerichts, gegen diese Entscheidung ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 23 EGGVG statthaft. Über diese entscheidet gem. § 25 EGGVG ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts.[11]

Gem. § 1 HintG werden die Aufgaben der Hinterlegungsstellen von den Amtsgerichten (das JM NRW hat sich wegen eines erheblichen Verlustes an Bürgernähe gegen eine Konzentration nach § 1 IV HintG ausgesprochen), die Aufgaben der Hinterlegungskasse von der Oberjustizkasse Hamm wahrgenommen. Eine ähnliche Trennung ist im Bereich des Haushalts- und Kassenwesens vorgesehen: Die Anordnung von Zahlungen durch die jeweilige Behörde ist von der Ausführung der Zahlungen durch die Gerichtskassen getrennt. Dies gilt auch im Bereich der Hinterlegung: die Anordnung der Hinterlegung erfolgt durch die Hinterlegungsstelle. Die Hinterlegungskasse ist ausführendes Organ, welches auf Weisung handelt und im Wesentlichen „technische" Aufgaben wahrnimmt, wie z.B. die tatsächliche Annahme, Verwah-

[9] Dazu ausführlich: Rückheim, A.: a.a.O., S. 6

[10] Rellermeyer, K.: Varianten der landesrechtlichen Hinterlegungsgesetze, in: Rpfleger 3/2011, S. 129

[11] Dazu ausführlich: Rellermeyer, K: a.a.O., S. 130

© Ralf Pannen, AZJ NRW, Karl-Heinz Schauf, AG Lemgo / Januar 2015

rung, Verwaltung und Herausgabe des hinterlegten Geldes oder der hinterlegten Gegenstände.

Übersicht:

Hinterlegung im Sinne des HintG NRW

Hinterlegung von Geld, Wertpapieren, sonstigen Urkunden und Kostbarkeiten	bei bestimmten Behörden (Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen)	bei Vorliegen eines gesetzlich geregelten Hinterlegungsgrundes
§ 6 HintG	*§ 1 II HintG*	*§ 7 HintG*
Kostbarkeiten: Nr. 1.3 AVHintG	Trennung von Anordnung durch Hinterlegungsstelle (= AG) und Ausführung durch Hinterlegungskasse gem. § 1 III HintG (= OJK)	Hinterlegungsgründe gehören als Rechtswirkungen der Hinterlegung zum materiellen Hinterlegungsrecht

Übersicht:

Gesetzliche Grundlagen, Vorschriften zum formellen Hinterlegungsrecht

HintG NRW	⇨	Formelles Hinterlegungsrecht (Zuständigkeiten, Verfahren, Annahmeanordnung, Verwaltung der Hinterlegungsmasse, Herausgabeanordnung, Kosten)
AVHintG	⇨	Ergänzung und Erläuterung des HintG, Akten- und Registerführung
AktO	⇨	Ergänzung der Spezialvorschriften in der AVHintG (Nr. 5.4.1)
AufbewVO	⇨	Ergänzung der Spezialvorschriften in der AVHintG (Nr. 5.4.2)
RPflG	⇨	Anwendbar gem. § 37 RPflG, § 2 HintG (ohne §§ 5 – 11)
GStO	⇨	Ergänzung z.B. der §§ 8, 22 II HintG
JustizG NRW	⇨	§ 124 JustizG: Verweisung in die JVKostG
JVKostG	⇨	Ergänzung der §§ 33 – 36 HintG bzgl. Auslagen, Kostenschuldner, etc.

© Ralf Pannen, AZJ NRW, Karl-Heinz Schauf, AG Lemgo / Januar 2015

3.2 Annahme

Voraussetzungen der Hinterlegung sind ein Antrag des Hinterlegenden gem. § 8 HinterlG, die Hinterlegungsfähigkeit der Sachen gem. § 6 HintG (s.a. Nr. 1.3 AVHintG) und ein Hinterlegungsgrund gem. § 7 HintG.

Hinterlegungsfähige Sachen im Einzelnen sind:

- Geld: Gesetzliche Zahlungsmittel
- Wertpapiere: Urkunden, die ein Recht derart verbriefen, dass dieses Recht ohne die Urkunde nicht geltend gemacht werden kann. Man unterscheidet drei Arten von Wertpapieren:

  Namenspapiere (Rektapapiere) z.B. Grundschuldbriefe, Depotscheine

  Orderpapiere z.B. Wechsel, Schecks

  Inhaberpapiere z.B. Inhaberaktien, evtl. auch Sparbücher.
- Sonstige Urkunden sind Urkunden beliebiger Art, die keine Wertpapiere sind, aber Beweiswert haben und erlangen können, z.B. Bürgschafts- oder Vollmachturkunden, Falschgeld, Baupläne, Lichtbilder.
- Kostbarkeiten sind Gegenstände, deren Wert im Verhältnis zu Umfang und Gewicht besonders hoch ist (siehe Abschnitt 1.3 AVHintG).

Der **Annahmeantrag** kann gem. § 8 I HintG schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle (vgl. Nr. 2.1.3 AVHintG) gestellt werden. Zuständig für die Protokollaufnahme ist die Beamtin bzw. der Beamte des mittleren Justizdienstes (oder vergleichbare Justizbeschäftigte) gem. §§ 27 I, 28 I JustG, 3 II GStO. Der Antrag soll in zwei Stücken eingereicht werden (s.a. Nr. 2.1.1 AVHintG). Für den Annahmeantrag in Bezug auf **Geldhinterlegungen** (vgl. Nr. 1.2 AVHintG) wird das amtliche Formular HS 1[12] und in Bezug auf **Werthinterlegungen** das amtliche Formular HS 2 verwendet. Liegen sämtliche Voraussetzungen der Hinterlegung vor, erlässt die Hinterlegungsstelle eine **Annahmeanordnung**. Diese ist auf den Formularen HS 1 und HS 2 vorgedruckt. Das Formular HS 3 wird verwendet, wenn bei regelmäßig zu hinterlegenden Beträgen (z.B. monatliche Mieten) die erste Annahmeanordnung für den ersten einzuziehenden Betrag bereits vorliegt und die jeweils folgenden Beträge zu hinterle-

[12] Die Vordrucke sind im Justizintranet für Zugangsberechtigte unter: http://lv.justiz.nrw.de/praxis-infos/formulare_vordrucke/formulare/hinterlegungssachen/index.php abrufbar.

© Ralf Pannen, AZJ NRW, Karl-Heinz Schauf, AG Lemgo / Januar 2015

gen sind. Die Annahmeanordnung ist dreifach zu fertigen (Nr. 2.2.1 AVHintG). Vgl. hierzu nachfolgende **Übersicht**:

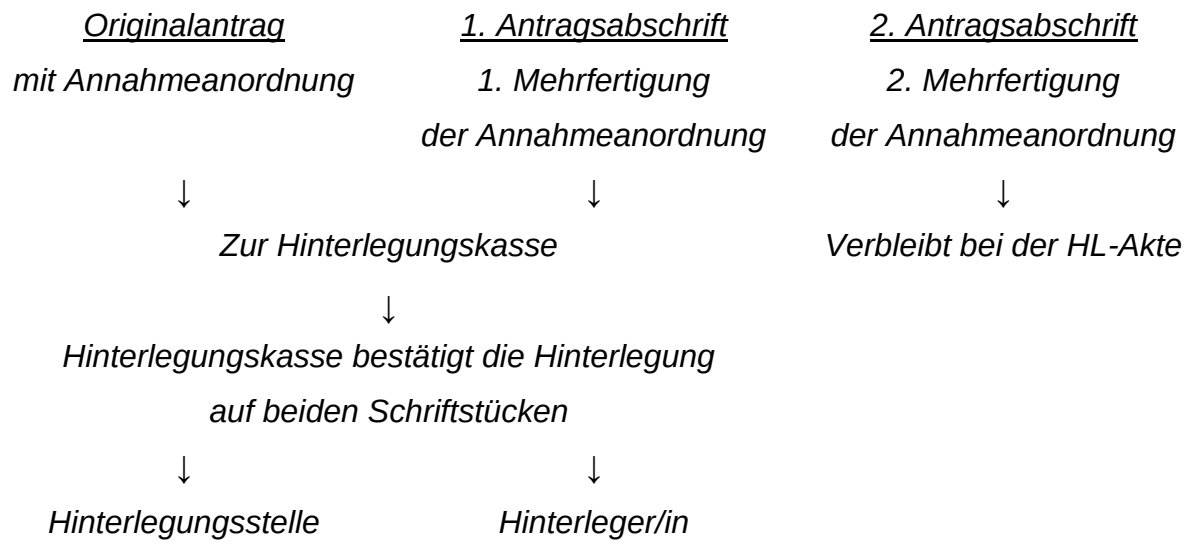

Sollte der Hinterleger eine Bareinzahlung bei der Gerichtszahlstelle vornehmen, verbleibt es bei der obigen Beschreibung, die Zahlstelle erstellt lediglich über das Zahlstellenprogramm „LaSSo“ eine „vorläufige Geldhinterlegungsquittung“, die als Nachweis der Hinterlegung ausreicht.

Die Hinterlegung ist bewirkt, wenn die Annahmeanordnung ergangen ist und der Gegenstand der Hinterlegung bei der Hinterlegungskasse eingezahlt oder eingeliefert ist. Falls der Hinterleger die Einzahlung oder Einlieferung noch nicht bewirkt hat, ist er von der Hinterlegungsstelle unter Fristsetzung schriftlich aufzufordern gem. § 10 I HintG (vgl. Formular HS 5).

Die Hinterlegung wird auf der Annahmeanordnung und den Mehrfertigungen durch die Hinterlegungskasse mit einem Buchungsvermerk quittiert. Die Ausfertigung für den Hinterleger zum Nachweis im Rechtsverkehr wird **Hinterlegungsschein** genannt (Nr. 2.2.2 AVHintG).

© Ralf Pannen, AZJ NRW, Karl-Heinz Schauf, AG Lemgo / Januar 2015

3.3 Verwaltung der Hinterlegungsmasse

Hinterlegte **Zahlungsmittel** gehen gem. § 11 HintG in das Eigentum des Landes über. Gem. § 12 HintG[13] ist hinterlegtes Geld **nicht zu verzinsen**.

Nach der bis zum 15.03.2014 geltenden Fassung des § 12 HintG war hinterlegtes Geld mit einem Zinssatz von 1 % jährlich zu **verzinsen**, wenn es sich um einen Betrag von 10.000,- € oder mehr handelte. Diese Vorschrift konnte nur so gemeint sein, dass hinterlegte Beträge, die im Gesamtbetrag unter 10.000,- € betragen, nicht verzinst wurden. Beträge, die jedoch 10.000,- € oder mehr betrugen, waren mit ihrem Gesamtbetrag (und nicht nur mit dem 9.999,99 € übersteigenden Wert) zu verzinsen. Die Zinsen wurden erst berechnet, wenn sie ausgezahlt werden sollten. Die Verzinsung begann mit Bewirkung der Hinterlegung. Gem. § 12 a HintG[14] sind Zinsansprüche, die bis zum 15.03.2014 nach dem bis dahin geltenden Recht entstanden sind, nach der bisher geltenden Fassung des § 12 HintG (siehe oben) zu behandeln.

Die Aufbewahrung von **Wertpapieren** (als stückelose Wertpapiere) und sonstigen Urkunden und Kostbarkeiten (unveränderte Aufbewahrung) ist in §§ 13, 14 HintG geregelt. Ergänzt werden diese Vorschriften durch die Vorgaben zur Verwaltung in den Nr. 3.2 bis 3.4 AVHintG.

Hat der Hinterleger zur Befreiung von einer Verbindlichkeit gem. §§ 372, 378 BGB hinterlegt, soll die Hinterlegungsstelle den Hinterleger zu dem Nachweis auffordern, dass und wann der Gläubiger die in § 374 II BGB vorgeschriebene **Anzeige von der Hinterlegung** empfangen hat, § 15 I HintG. Dies erfolgt mit einem Anschreiben nach dem Formular HS 7.

Weitere Benachrichtigungspflichten der Hinterlegungsstelle ergeben sich aus den §§ 16 bis 20 HintG.

[13] geändert durch G. v. 25.02.2014 - GV. NRW. S. 202, in Kraft getr. am 15.03.2014
[14] neu eingefügt durch G. v. 25.02.2014 - GV. NRW. S. 202, in Kraft getr. am 15.03.2014

© Ralf Pannen, AZJ NRW, Karl-Heinz Schauf, AG Lemgo / Januar 2015

3.4 Herausgabe

Gem. § 21 HintG bedarf die Herausgabe – genau wie die Annahme – einer Verfügung der Hinterlegungsstelle (**Herausgabeanordnung**). Bei Geldhinterlegungen wird diese auf dem Formular HS 11 gefertigt. Herausgabeanordnungen werden nur auf **Antrag** gem. § 22 HintG oder auf **Herausgabeersuchen** einer Behörde gem. § 24 HintG erlassen. Der Antrag kann gem. § 22 II HintG schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden (vgl. Nr 4.1 AVHintG).

Gem. § 22 I HintG kann die Herausgabeanordnung auf Antrag erst ergehen, wenn die **Berechtigung des Empfängers** nachgewiesen ist. Die Berechtigung des Empfängers ist z.B. dann gegeben, wenn alle am Hinterlegungsverfahren Beteiligten die Herausgabe an ihn bewilligt oder seine Empfangsberechtigung anerkannt haben oder wenn die Berechtigung des Empfängers durch rechtskräftige Entscheidung nachgewiesen ist.

Eine zentrale Frage des § 22 HintG NRW ist die der **Beteiligten** am Hinterlegungsverfahren. Beteiligte i.S.d. HintG NRW ist jeder, der berechtigt ist, durch Anträge und Erklärungen am Verfahren mitzuwirken, d.h. jeder, zu dessen Vermögen die Hinterlegungsmasse möglicherweise gehört, bzw. jeder, der möglicherweise zum Empfang der Hinterlegungsmasse berechtigt ist. Der Kreis der Beteiligten kann sich während der Dauer des Hinterlegungsverfahrens ändern.

§ 23 HintG NRW befasst sich mit der Frage, welche Formvorgaben die Hinterlegungsstelle bezüglich des Nachweises der Empfangsberechtigung machen kann (siehe §§ 65 Satz 1 BeurkG und 129 BGB).

Die §§ 25, 26 HintG NRW entsprechen den §§ 16 – 18 HO. Die Frist zur Klage bietet die Möglichkeit, ein z.B. durch mutwilliges Zögern einer beteiligten Person immer wieder verschlepptes Herausgabeverfahren zu Ende zu bringen.

Der Herausgabeanspruch erlischt grundsätzlich mit dem Ablauf von 30 Jahren nach der Hinterlegung gem. § 28 HintG, in den in § 27 HintG genannten Fällen mit dem Ablauf von 31 Jahren.

© Ralf Pannen, AZJ NRW, Karl-Heinz Schauf, AG Lemgo / Januar 2015

3.5 Kosten

Hinterlegungssachen sind Ländersache, so dass sich die Kosten zunächst nach landesrechtlichen Vorschriften richten. In NRW gilt somit das HintG NRW mit den §§ 33 bis 36.[15]

Kosten werden gem. § 33 HintG in der ab dem 01.01.2011 geltenden Fassung nach den Bestimmungen in Teil 4 Kapitel 2 des JustG NRW[16] und nach Teil 8 des HintG und dem **Gebührenverzeichnis** in der Anlage zum HintG erhoben. § 124 JustG NRW verweist wiederum auf das – bundesweit gültige – JVKostG.[17] Die Anwendung des JVKostG bezieht sich in der Regel auf die Erhebung von **Auslagen** (vgl. § 35 HintG), die Bestimmungen zum Kostenschuldner und zur Fälligkeit. Die **Gebühren** für die Hinterlegung sind nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu § 33 II HintG zu erheben. Festgesetzt werden die Gebühren gem. § 34 HintG i.d.R. von der Hinterlegungsstelle (also dem Rechtspfleger als Sachbearbeiter).
Zuständig für den Kostenansatz ist gem. §§ 3 II, 5 GStO der Beamte des mittleren Dienstes als Kostenbeamter.

Gebühren fallen nur bei Werthinterlegungen und nicht bei Geldhinterlegungen an.[18] Falls ein Schuldner zur Befreiung einer Verbindlichkeit gem. §§ 372, 378 BGB hinterlegt hat und den nach § 15 I HintG erforderlichen Nachweis der Anzeige von der Hinterlegung gegenüber der Hinterlegungsstelle nicht rechtzeitig erbracht hat (s.o. Nr. 3.3), ist die Hinterlegungsstelle zu dieser Anzeige an den Gläubiger (durch förmliche ZU) ermächtigt. Diese Anzeige ist gebührenpflichtig.[19] Die Gebühr beträgt gem. § 33 II HintG i.V.m. Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses 8,- € (daneben werden die Auslagen für die förmliche ZU erhoben).

[15] §§ 35, 36 geändert d. Art. 2 d. G. v. 20.05.2014 - GV. NRW. S. 311, in Kraft getr. m. W. v. 01.08.2013
[16] v. 26. Januar 2010 - GV. NRW. S. 30, zuletzt geändert d. Art. 15 d. G. v. 02.10.2014 - GV. NRW. S. 622
[17] Justizverwaltungskostengesetz, verkündet als Art. 2 des 2. KostRMoG v. 23.07.2013, BGBl. I S. 2586, 2655
[18] vgl. Schneider/Volpert/Fölsch: Gesamtes Kostenrecht, H.Schneider, Kosten in Hinterlegungssachen, Rn. 3
[19] vgl. Schneider/Volpert/Fölsch: Gesamtes Kostenrecht, H.Schneider, Kosten in Hinterlegungssachen, Rn. 5

© Ralf Pannen, AZJ NRW, Karl-Heinz Schauf, AG Lemgo / Januar 2015

3.6 Akten- und Registerführung

Die Regelungen zum Aktenregister, zur Bildung des Aktenzeichens und zur Bildung der Akten in Hinterlegungssachen sind nicht in der AktO enthalten, sondern in Abschnitt 5 der AVHintG. Allerdings sind gem. Nr. 5.4.1 AVHintG die Vorschriften der AktO auf die Hinterlegungssachen entsprechend anzuwenden, wenn in Abschnitt 5 der AVHintG nichts anderes bestimmt ist.

Die **Hinterlegungsakten** werden als Blattsammlungen geführt. Die Akten sind in ein jahrgangsweise zu führendes **Aktenregister** nach Muster 1 der Anlage zu den AVHintG (Formular HS 40) einzutragen. Das **Aktenzeichen** wird unter Verwendung der Buchstaben „HL“ als Registerzeichen gebildet (vgl. Nr. 5.1 AVHintG). Falls eine gem. Nr. 5.1.2 AVHintG mögliche Führung des Aktenregisters in Abteilungen nach Buchstaben getrennt nicht erfolgt, ist gem. Nr. 5.2 AVHintG neben dem Aktenregister auch ein alphabetisches **Masseverzeichnis** nach Muster 2 der Anlage zu den AVHintG (Formular HS 41) zu führen. Die **Bezeichnung der Hinterlegungsmassen** soll möglichst einheitlich und eindeutig erfolgen, daher sind hierzu in Nr. 5.2.2 AVHintG genaue Regelungen vorgegeben. Falls keine besonderen Regelungen gelten, ist nach Nr. 5.2.2 Ziff. 6 AVHintG der Name des Hinterlegers für die Bezeichnung der Masse zu verwenden.

Besondere Vorgaben gelten für die **Hinterlegung von Mietbeträgen**, da diese häufig über einen längeren Zeitraum regelmäßig einmal monatlich hinterlegt werden. Hier gilt die Hinterlegung für die Führung der Hinterlegungsakten als eine Angelegenheit, Nr. 5.3.1 AVHintG. Wenn zu einer Masse mehr als 5 Mieten hinterlegt werden, ist den Akten ein **Verzeichnis der Mietbeträge** nach Muster 3 der Anlage zu den AVHintG (Formular HS 42) zu führen. Diese Vorschriften gelten für andere regelmäßig eingehende Beträge entsprechend, vgl. Nr. 5.3.3 AVHintG.

Wenn die Hinterlegungsmasse ausgezahlt ist oder die Fristen der §§ 27 und 28 HintG abgelaufen sind, ist die Hinterlegung beendet und die Weglegung der Akte gem. §§ 3 VI, 7 II AktO zu verfügen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Jahr (vgl. Nr. 5.4.2 AVHintG) und beträgt gem. Abschn. I G Nr. 228 der Anlage zur AufbewahrungsVO 5 Jahre.

© Ralf Pannen, AZJ NRW, Karl-Heinz Schauf, AG Lemgo / Januar 2015

Anlage

Die Rückgabe einer Sicherheit gem. §§ 109, 715 ZPO

Ist der Grund oder die Veranlassung für eine Sicherheitsleistung weggefallen, so ist die Frage der Rückgabe zu beantworten. Hinsichtlich einer vom Gläubiger oder Schuldner im Zwangsvollstreckungsverfahren geleisteten Sicherheit ist grundsätzlich nach Durchführung eines Verfahrens nach § 109 ZPO die Rückgabe anzuordnen.

Für die angeordnete (§§ 709, 712 II 2 ZPO) oder zugelassene (§ 711 ZPO) Sicherheitsleistung eines Gläubigers ordnet § 715 ZPO ein vereinfachtes Verfahren an.

Nach § 715 ZPO wird durch das Gericht, das die Sicherheitsleistung angeordnet oder zugelassen hat, die Rückgabe durch Beschluss angeordnet. Die Anordnung erfolgt nur auf Antrag des Gläubigers. Er kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden (§§ 715 II, 109 III 1 ZPO) und zwar bei jedem Amtsgericht (§ 129a ZPO). Funktionell zuständig zur Antragsaufnahme ist der Beamte des mittleren Justizdienstes (§§ 715 II, 109 III 1 ZPO, § 3 II GStO). Mit dem Antrag ist ein Zeugnis über die Rechtskraft des Urteils vorzulegen. Sollte die Rechtskraft aktenkundig sein, ist es entbehrlich. Ist das Urteil nach einem Rechtsmittel oder Einspruch aufrechterhalten, so genügt ein Rechtskraftzeugnis für das bestätigende Urteil oder, falls dieses mit der Verkündung rechtskräftig ist, die Vorlegung einer Ausfertigung.
Der Geschäftsstellenbeamte hat den Antrag nebst Anlage mit der Zivilprozessakte dem zuständigen Rechtspfleger (§§ 3 Nr. 3a, 20 Nr. 3 RPflG) vorzulegen.

Die Entscheidung erfolgt, evtl. nach mündlicher Verhandlung (§§ 715 II, 109 III 2 ZPO), durch Beschluss.

© Ralf Pannen, AZJ NRW, Karl-Heinz Schauf, AG Lemgo / Januar 2015